

Die Gemeinde Emmerting erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) folgende

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Emmerting

§ 1

Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 2

Altbürgermeister

Die Gemeinde Emmerting kann einem früheren Bürgermeister gemäß Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ zu führen.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen

Die Gemeinde kann Straßen und Plätze des Gemeindebezirks den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich für die Allgemeinheit oder um die Gemeinde Emmerting hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensgeber geschehen.

§ 4

Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten die goldene und silberne Bürgermedaille, die am grün-weiß-blauen Band getragen wird und auf der Vorderseite das Gemeindewappen der Gemeinde Emmerting mit der Umschrift „Gemeinde Emmerting“ und auf der Rückseite in einer Umrandung die Worte

„Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“ enthält. Sie hat einen Durchmesser von 48 mm.

- (2) Die goldene Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde Emmerting besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die silberne Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, z. B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugendbetreuung oder des Rettungsdienstes, Verdienste erworben haben.

§ 5

Sport-Ehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel in Bronze verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Sportehrennadel in Bronze enthält das Gemeindewappen mit 2 Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.
- (3) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (4) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 6

Verleihung

- (1) Die Übergabe der goldenen bzw. silbernen Bürgermedaille sowie der bronzenen Sport-Ehrennadel erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Die Sport-Ehrennadel kann auch bei einem sportlichen Ehrenabend überreicht werden.

- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille und der Sport-Ehrennadel werden Ehrenurkunden ausgestellt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„ . . . hat sich um die Gemeinde Emmerting verdient gemacht.
Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom . . .
in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold/Silber/
die Sport-Ehrennadel verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister“.

§ 7

Begrenzung für Auszeichnungen

- (1) Den selben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig sollen
- a) Ehrenbürger höchstens 3
 - b) Träger der Bürgermedaille in Gold höchstens 5
 - c) Träger der Bürgermedaille in Silber höchstens 8
- lebende Personen sein.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Emmerting sein.

§ 8

Eigentumsübergang

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und die Sport-Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an der Bürgermedaille und an der Sport-Ehrennadel ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 9

Ladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste zu laden.

§ 10

Ehrenbuch

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

Vorschläge

- (1) Berechtigt zum Einreichen von Vorschlägen zur Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 12

Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief oder die Bürgermedaille und die dazugehörige Ehrenurkunde sind an die Gemeinde Emmerting zurückzugeben.

§ 13

Bekanntmachung

Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

§ 14

Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe bis zu **500 €** gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Emmerting vom 07.01.1985, sowie die Änderungssatzung vom 25.07.1988 außer Kraft.

Emmerting, den 12.12.2001

-Gemeinde Emmerting-


Maier

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 09.10.2001 eine Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Emmerting beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2001 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 12.12.2001 angeheftet und am 27.12.2001 wieder abgenommen.

Emmerting, den 09.01.2002

-Gemeinde Emmerting-


Maier
1. Bürgermeister

